



Protokollauszug vom

04.03.2020

Departement / Bereich: Sicherheit und Umwelt/ Melde- und Zivilstandswesen

Zusätzliche Trauzimmer (Verlängerung Pilotprojekt) und Festlegung der Trauzeiten

IDG-Status: öffentlich

SR.20.148-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Von der Verlängerung der Pilotphase in Bezug auf die zusätzlichen Trauzimmer im Kulturzentrum Alte Kaserne und im Casinotheater Winterthur um ein Jahr wird Kenntnis genommen.
2. Zu den vom Zivilstandsamt festgelegten ordentlichen Trauzeiten wird Einvernehmen festgestellt. Die Öffnungszeiten des Zivilstandsamtes richten sich nach den vom Stadtrat festgelegten Öffnungs- und Ansprechzeiten der Stadtverwaltung im Superblock.
3. Das Zivilstandsamt wird eingeladen, wesentliche Änderungen an den Trauzeiten dem Stadtrat zur erneuten Feststellung des Einvernehmens zu unterbreiten.
4. Mitteilung an: Departement Sicherheit und Umwelt, Melde- und Zivilstandswesen; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Stadtratsbeschluss SR.19.338-1 vom 15. Mai 2019 wurde erstmals die Basis für die einvernehmliche Festlegung der Trauzeiten gelegt. Gleichzeitig wurde der Stadtrat bezüglich der Erweiterung des Trauzimmerangebots im Rahmen eines einjährigen Pilotprojekts in Kenntnis gesetzt. Des Weiteren wurden diverse Details in Bezug auf die Organisation von Trauungen und Begründungen eingetragener Partnerschaften definiert. In einem zweiten Schritt geht es nun darum, die einvernehmliche Festlegung der Trauzeiten zu verstetigen, indem eine allgemeine Regelung definiert wird, welche solange Bestand hat bzw. im Einvernehmen mit dem Stadtrat steht, bis eine wesentliche Änderung ein erneutes Einholen des Einvernehmens erforderlich macht.

2. Pilotprojekt «Zusätzliche ausserordentliche Trauzimmer»

Das zusätzliche Angebot – ausserordentliche Trauzimmer mit zusätzlichen Trauzeiten an Samstagen – entspricht grundsätzlich einem Bedürfnis der Bevölkerung. Das zeigen die bisherigen Reservationen. Von den angebotenen 24 Terminen konnten bis jetzt bereits 13 (54 %) vergeben werden. Beim Trauzimmer im Casinotheater Winterthur wurden bisher sogar 66 % der Termine reserviert. Es gilt jedoch festzuhalten, dass die Reservationsfrist noch am Laufen ist, sodass noch weitere Buchungen durchaus möglich sind.

Um ein aussagekräftigeres Bild zu erhalten und somit einen abschliessenden Entscheid treffen zu können, hat die Leitung des Zivilstandsamtes entschieden, das Projekt um ein Jahr zu verlängern. So kann zum einen die Qualität der Zusammenarbeit mit den zwei externen Anbietern realistischer beurteilt und zum anderen die Reaktionen der Kundinnen und Kunden ebenfalls mitberücksichtigt werden. Die entsprechenden Vereinbarungen mit den Partnern vom 16. April bzw. 17. April 2019 werden verlängert.

3. Öffnungs- und Trauzeiten¹

3.1 Rechtsgrundlage

Nach § 3 Abs. 1 der kantonalen Zivilstandsverordnung (ZVO; LS 231.1) legt das Zivilstandsamt im Einvernehmen mit dem Stadtrat die Öffnungszeiten des Zivilstandsamtes und die Trauzeiten fest. Das Zivilstandsamt macht die Zeiten bekannt. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie an lokalen Feiertagen der Sitzgemeinde des Zivilstandsamtes werden gemäss Art. 72 der (eid-

¹ Die Bezeichnung Trauzeiten gilt für Trauungen als auch die Begründung eingetragener Partnerschaften gleichermassen.

genössischen) Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2) und § 3 Abs. 2 ZVO keine Trauungen vorgenommen. Ausnahmen ergeben sich bei Nottrauungen nach Art. 62 Abs. 3 ZStV und Notbeurkundungen nach Art. 5a ZStV.

Die Sitzgemeinde des Zivilstandsamtes stellt für Trauungen und für die Beurkundung von eingetragenen Partnerschaften unentgeltlich mindestens ein Lokal zur Verfügung. Daneben kann sie weitere Lokale festlegen und deren Benützung gegen Entgelt vorsehen. Die Sitzgemeinde des Zivilstandsamtes meldet dem Gemeindeamt die Lokale für Trauungen und für die Beurkundung von eingetragenen Partnerschaften vor ihrer Benützung (vgl. § 2 Abs. 2 u. 4 ZVO). Ein explizites Einvernehmen mit dem Stadtrat für die Bezeichnung eines Trauzimmers wird dagegen gesetzlich nicht gefordert.

3.2. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Zivilstandsamtes werden durch den Stadtrat im Rahmen der Festlegung der Öffnungs- und Ansprechzeiten der Stadtverwaltung im Superblock festgelegt. Entsprechend ist das Einvernehmen ohne weiteres gegeben. Auf eine separate Einvernehmenserklärung seitens Stadtrat kann deshalb zugunsten der Festlegung der Öffnungs- und Ansprechzeiten der Stadtverwaltung im Superblock verzichtet werden.

Gemäss aktuell geltendem Stadtratsbeschluss vom 26. August 2015 (SR 15.718-1, Ziff. 6a) sind die Schalter des Zivilstandsamtes, Pionierstrasse 7, wie folgt geöffnet und bedient:

Montag bis Mittwoch:	10:00 – 12:00 / 13:30 – 17:00 Uhr
Donnerstag:	10:00 – 12:00 / 13:30 – 18:30 Uhr
Freitag:	10:00 – 16:00 Uhr

Kundenvorsprachen zwischen 08.00 und 10.00 Uhr sind nur auf Voranmeldung möglich.

3.3. Ordentliche Trauzeiten

Die Trauzeiten richten sich einerseits nach den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden sowie des Betriebs. Andererseits haben sich die Trauzeiten auch an den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Winterthur im Superblock zu orientieren. Die Trauzeiten werden mindestens ein Jahr im Voraus festgelegt und im Internet publiziert. Die Termine können ab einem Jahr im Voraus reserviert werden. Während der Hochsaison (Mai bis September) werden mehr Trautermin angeboten.

Trauzeiten (bestehende Lokale)

Januar bis April und Oktober bis Dezember

Mittwoch	Superblock	14.00 Uhr / 14.30 Uhr / 15.00 Uhr / 15.30 Uhr / 16.00 Uhr
Donnerstag	Superblock	14.00 Uhr / 14.30 Uhr / 15.00 Uhr / 15.30 Uhr
Freitag	Lindengut	09.00 Uhr / 09.30 Uhr / 10.00 Uhr / 10.30 Uhr / 11.00 Uhr
		14.00 Uhr / 14.30 Uhr / 15.00 Uhr / 15.30 Uhr / 16.00 Uhr
Samstag	Lindengut	Jeden 1. Samstag im Monat: 09.00 Uhr / 09.30 Uhr / 10.00 Uhr / 10.30 Uhr / 11.15 Uhr 11.45 Uhr / 12.15 Uhr / 12.45 Uhr

Mai bis September

Mittwoch	Superblock	09.00 Uhr / 09.30 Uhr / 10.00 Uhr / 10.30 Uhr / 11.00 Uhr
Donnerstag	Superblock	09.00 Uhr / 09.30 Uhr / 10.00 Uhr / 10.30 Uhr / 11.00 Uhr
	Lindengut	14.00 Uhr / 14.30 Uhr / 15.00 Uhr / 15.30 Uhr / 16.00 Uhr
Freitag	Lindengut	09.00 Uhr / 09.30 Uhr / 10.00 Uhr / 10.30 Uhr / 11.00 Uhr
		14.00 Uhr / 14.30 Uhr / 15.00 Uhr / 15.30 Uhr / 16.00 Uhr
Samstag	Lindengut	Jeden 1. + 3. Samstag im Monat: 09.00 Uhr / 09.30 Uhr / 10.00 Uhr / 10.30 Uhr / 11.15 Uhr 11.45 Uhr / 12.15 Uhr / 12.45 Uhr

Grundsätzlich finden montags, dienstags und samstagnachmittags sowie gestützt auf Art. 106 Abs. 4 der Vollzugsverordnung zum Personalstatut (WES 1.4.5-1.1) zwischen Weihnachten und Neujahr keine Trauungen statt. Vor dem Hintergrund der Öffnungszeiten im Superblock vor einem gesetzlichen Feiertag (Schalterschluss 15.00 Uhr, vgl. SR 17.241-1) findet die letzte Trauung vor einem gesetzlichen Feiertag zudem jeweils um 14.30 Uhr statt.

In Elgg und Wiesendangen finden Trauungen jeweils mittwochnachmittags statt. Auf Anfrage können andere Trauzeiten vereinbart werden.

Das Zivilstandsamt bestimmt die Dauer der Zeremonien selbstständig. Dabei ist auf innerbetriebliche und betriebswirtschaftliche Anforderungen sowie auf die Bedürfnisse der Kundschaft zu achten.

3.4. Ausserordentliche Trauzeiten

Auf schriftlich begründeten Antrag an den Leiter oder die Leiterin des Zivilstandsamtes werden auch Termine ausserhalb der ordentlichen Trauzeiten ermöglicht, sofern es die betrieblichen Umstände erlauben. In solchen Fällen erhöhen sich die Gebühren gemäss Art. 6 der

(eidgenössischen) Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV; SR 172.042.110).

3.5. Sondertrautertermine

Sondertrautertermine werden von der Leiterin oder dem Leiter des Zivilstandsamtes Winterthur mindestens ein Jahr im Voraus definiert und im Internet veröffentlicht. Als Sondertrautertermine gelten etwa Schnapsdaten (12.12.12), Valentinstage, Sondereinsätze an Samstagen oder dergleichen.

Unter die Kategorie der Sondertrautertermine fallen auch die im Rahmen des Pilotprojekts angebotenen zusätzlichen Trautertermine in den neu zur Verfügung stehenden Lokalitäten Casinotheater und Alte Kaserne. Für das Jahr 2021 wurden, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Partnerorganisationen (Casinotheater Winterthur und Alte Kaserne), seitens Leitung des Zivilstandsamtes folgende Daten definiert:

Trauzeiten 2021 für Trauzimmer Pilotprojekt

Samstag 08.05.2021	Casinotheater	11.00 Uhr / 12.00 Uhr / 13.00 Uhr
Samstag 12.06.2021	Casinotheater	11.00 Uhr / 12.00 Uhr / 13.00 Uhr
Samstag 21.08.2021	Casinotheater	11.00 Uhr / 12.00 Uhr / 13.00 Uhr
Samstag 04.09.2021	Casinotheater	11.00 Uhr / 12.00 Uhr / 13.00 Uhr

Samstag 29.05.2021	Alte Kaserne	11.00 Uhr / 12.00 Uhr / 13.00 Uhr
Samstag 05.06.2021	Alte Kaserne	11.00 Uhr / 12.00 Uhr / 13.00 Uhr
Samstag 28.08.2021	Alte Kaserne	11.00 Uhr / 12.00 Uhr / 13.00 Uhr
Samstag 11.09.2021	Alte Kaserne	11.00 Uhr / 12.00 Uhr / 13.00 Uhr

Sollte sich das Pilotprojekt als erfolgreich erweisen und verstetigt werden, ist zu prüfen, ob dies zu wesentlichen Änderungen an den ordentlichen Trauzeiten im Sinne von Ziff. 3.6. nachstehend führt, welche dem Stadtrat zur erneuten Feststellung des Einvernehmens zu unterbreiten sind.

3.6. Wesentliche Änderungen an den ordentlichen Trauzeiten

Ziel des vorliegenden Stadtratsbeschlusses ist eine Verschlankung des administrativen Prozesses der Festlegung der Trauzeiten des Zivilstandsamtes unter Respektierung der Vorgabe von § 3 Abs. 1 ZVO, wonach dies im Einvernehmen mit dem Stadtrat zu erfolgen hat. Hierzu werden die vorstehend aufgeführten ordentlichen Trauzeiten als gültige und im Einvernehmen mit dem Stadtrat stehende Regelung definiert, welche solange Bestand hat bzw. im Einvernehmen mit dem Stadtrat steht, bis eine wesentliche Änderung ein erneutes Einholen des Einvernehmens erforderlich macht. Als wesentliche Änderung gilt namentlich das Hinzufügen oder die Streichung eines mindestens halbtägigen Terminfensters. Demgegenüber gelten namentlich das Hinzufügen oder die Streichung einzelner Terminfenster à 30 Minuten nicht als wesentliche Änderungen.

Das Anbieten eines zusätzlichen Trauzimmers bzw. die Ausserbetriebnahme eines bestehenden Trauzimmers gilt nur dann als wesentliche, dem Stadtrat zu unterbreitende Änderung, sofern dies zu einem Hinzufügen bzw. einer Streichung eines mindestens halbtägigen Terminfensters führt. Andernfalls bedarf es lediglich einer Meldung ans Gemeindeamt vor Aufnahme der Benützung gemäss § 2 Abs. 4 ZVO.

Einzelfallweise Einschränkungen einzelner Termine oder Terminfenster (bspw. infolge Weiterbildung, Betriebsausflug, usw.) gelten mangels nachhaltigen Effekts ebenso wenig als wesentliche Änderungen wie das einzelfallweise Anbieten zusätzlicher Termine und Terminfenster, welches unter die Kategorie der ausserordentlichen Trauzeiten (u.U. auch der Nottrauung) fällt.

4. Kommunikation

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich um eine verwaltungsinterne Anordnung zur Verschlankung eines administrativen Prozesses. Aussenstehende sind davon zurzeit nicht betroffen, zumal es zu keinen Änderungen an den bestehenden und bereits kommunizierten Trauzeiten kommt. Das Pilotprojekt der neuen Trauzimmer ist ebenso bekannt. Entsprechend ist eine Kommunikation des Stadtrats nicht angezeigt, umso mehr, als die Information der Öffentlichkeit zu den Trauzeiten und Traulokalitäten durch die reguläre Kommunikationstätigkeit des Zivilstandsamtes sichergestellt ist.